

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 6. November 2009	45. Stück
432.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz .....	503
433.	Grundzusammenlegungsverfahren Strem, Auflage des Zusammenlegungsplanes .....	504
434.	Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2008 .....	505
435.	Verordnung über die Neufestsetzung einer Weinbauflur der KG Höll.....	512
436.	Öffentliche Ausschreibung folgender Arbeiten für Kindergarten und Kinderkrippe in Neufeld an der Leitha .....	513
437.	Stadtgemeinde Oberpullendorf, Bekanntmachung über vergebene Aufträge betreffend die Ausschreibung „schweres Rüstfahrzeug SRF für die Stadtfeuerwehr Oberpullendorf“ .....	513
438.	Öffentliche Ausschreibung einer „Rahmenvereinbarung über voraussichtlich 4000 Stück Rundsteuerempfänger bis 31/12/2012“; Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) .....	514
439.	Öffentliche Ausschreibung einer „Rahmenvereinbarung für die Lieferung diverser Ferrariszähler für die Geschäftsjahre 2010 und 2011“; Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) .....	515
440.	Öffentliche Ausschreibung einer „Rahmenvereinbarung für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 die Lieferung von statischen Drehstromzählern mit einer voraussichtlichen Abnahmemenge von 950 Stück“; Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG).....	517
441.	Ausschreibung zur Errichtung von Bühnenbildern der Seefestspiele Mörbisch, Stufe 1 (Zulassung).....	518

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3429/141-2009

#### 432. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weiden bei Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2009 unter Zahl: LAD-RO-3429/141-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 19. August 2009 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 672, KG Weiden bei Rechnitz, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

### 433. Grundzusammenlegungsverfahren Strem, Auflage des Zusammenlegungsplanes

#### Verständigung

Gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 (FLG) in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, wird die durch Absteckung und vorläufige Vermarkung in der Natur vorgenommene neue Flureinteilung im Zusammenlegungsgebiet Strem durch einen Zusammenlegungsplan, der gemäß § 7 (1) des Agrarverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, idF BGBl. I Nr. 57/2002, ein Bescheid im Sinne des AVG ist, festgelegt.

Der Zusammenlegungsplan der KG Strem besteht aus:

1. einer planlichen Darstellung der neuen Flureinteilung (Lageplan in 11 Blättern);
2. einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen, Geldleistungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichungen unter Anführung der Abfindungsgrundstücke sowie den Nummern der neuen Grundstücke, ihrer Ausmaße und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis samt Teilabfindungen und Geldausgleichungen);
3. der Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen und der Werte der von den einzelnen Parteien hiefür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung);
4. der Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie einer Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde).

Dem Zusammenlegungsplan sind als Behelfe der rechtskräftige Besitzstandsausweis, der Bewertungsplan und der Plan der gemeinsamen Anlagen angeschlossen.

**Der Zusammenlegungsplan wird gemäß § 25 (1) des Flurverfassungs-Landesgesetzes im Gemeindeamt der Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem, durch zwei Wochen, und zwar vom 9. November 2009 bis einschließlich 23. November 2009 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.**

**Die Erläuterungen des Zusammenlegungsplanes finden am 9. November, 16. November und 23. November 2009 jeweils in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr im Gemeindeamt Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem statt.**

Zu diesem Plan wird folgendes bemerkt:

Die Ermittlung der Abfindungsgrundstücke ist auf Grund des festgestellten Besitzstandes, der nicht beeinspruchten rechtskräftigen amtlichen Einschätzung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen erfolgt. Die vorgebrachten Wünsche konnten nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der neuen Flureinteilung erfolgen. Der Unterschied zwischen dem in der Abfindungsberechnung ermittelten Abfindungsanspruch bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Der Wertunterschied wird in Geld ausgeglichen und ist aus dem Abfindungsausweis zu ersehen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz einzubringen. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. **Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, also mit dem 24. November 2009.** Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung.

Für das Amt der Landesregierung:  
**Mag.<sup>a</sup> Windisch eh.**

---

Zahl: 6-LFI7/2-2009

## **434. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) im Jahr 2008**

### **1. Einleitung**

Die Arbeitsaufsichtsbehörde **Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI)** hat gemäß § 117 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO, LGBl. Nr. 37, **der Landesregierung**, die gemäß § 123 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ausübt, **alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.** Dieser Bericht ist hierbei nach Art. 27 des **Übereinkommens Nr. 129** der Internationalen Arbeitskonferenz über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft zu gestalten. Es werden auch die „**Gemeinsamen EU-Grundsätze für die Arbeitsaufsichtsbehörden zur Überwachung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**“ berücksichtigt.

Nach diesen EU-Grundsätzen hat die LFI mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der sozialen, ökonomischen und technologischen Entwicklung verbessert, die Rechtsvorschriften eingehalten und die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren angewandt werden. Im Sinne dieser Grundsätze werden die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden von der EU auch periodisch bewertet.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird nun für das Jahr 2008 der Bericht vorgelegt. Soweit im Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dem vorliegenden Bericht können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrnehmung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

### **2. Gesetzlicher Auftrag**

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der LFI im Berichtsjahr war die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** – LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006, 39/2006 ,9/2008 und 30/2009.

Konkrete Bestimmungen sind in folgenden **Landesverordnungen** enthalten:

- Biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002,
- Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002, Nr. 63/2006,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung – Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002,
- Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002,
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, 62/2009,
- Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Bgl. AStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002,
- Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären, LGBL. Nr. 32/2005,
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung – Bgl. AM-VO), LGBl. Nr. 61/2006, und
- Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV – LuFw), LGBl. Nr. 62/2006.

Die LFI hat aufgrund des gesetzlichen Auftrages durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer (Schutz der Frauen und Mutterschutz), der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, der Lohnzahlung, Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge.

Der Aufsichtsbereich umfasst sowohl familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) als auch familieneigene Arbeitskräfte (Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern und Großeltern), sofern diese mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind. Auf familieneigene Arbeitskräfte sind jedoch nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie betreffend Kinderarbeit, Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingsausbildung anzuwenden.

Die LFI ist ferner ein begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind sogar verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Dazu gehört insbesondere die Aufgabe, bei Kommissionierungen und Kollaudierungen von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen sowie bei Betriebsanlagengenehmigungen der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die weitere Tätigkeit bezieht sich auf Unfallereignisse, vor allem nach schweren und charakteristischen Unfällen, Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie auf sicherheitstechnische Schulung und Beratung.

Die Zuständigkeit der LFI erstreckt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, ihre Nebenbetriebe und die Hilfsbetriebe. In diesem Rahmen zählen zu der land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, der Wein-, Obst- und Gartenbau, die Baumschulen, die Imkerei sowie die Jagd und die Fischerei.

Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die Ein- und Verkaufsgenossenschaften und die Agrargemeinschaften.

### 3. Organisation und Personal

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist eine unabhängige Sonderbehörde für die Arbeitsaufsicht. Als Sonderbehörde kann sie einerseits Bescheide erlassen, andererseits als Partei in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erster Instanz Berufung einlegen.

Die LFI war im Jahr 2008 als Referat dem Hauptreferat „Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen“ bzw. der Abteilung „4a - Agrar- und Veterinärwesen“ untergeordnet. Politisch verantwortlicher Referent bis zum 11. Dezember 2008 war Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus Berlakovich. Mit Verordnung vom 12. Dezember 2008, LGBl. Nr. 90/2008, wurden die Wahrnehmungen der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Herrn Landesrat Dr. Peter Rezar zugeordnet. Mit Verordnung vom 26. Feber 2009, LGBl. Nr. 10/2009, wurde die Geschäftseinteilung geändert und die Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport zugewiesen.

Vom 1. Jänner 2008 bis 31. Juni 2008 wurden die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Herrn Ing. Graner wahrgenommen. Herr DI Seper verstärkt seit 1. Juli 2008 die Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Mit Dekret vom 9. Oktober 2008 wurde DI Mehsam zum Leiter des Referates Land- und Forstwirtschaftsinspektion bestellt.

### 4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

**4.1 Produktionsbetriebe** (Agrarstrukturerhebung 2003): 11.753  
(1999: 16.081, 1990: 26.789, 1980: 30.612)

Von der Gesamtzahl entfallen

3.145 (1999: 3.707) auf Haupteinzelbetriebe,

8.221 (1999: 11.914) auf Nebeneinzelbetriebe und

387 (1999: 460) auf Betriebe, die von Personengesellschaften und juristischen Personen geführt werden.

**4.2 Genossenschaftsbetriebe** (Stand 2004): 81 (ohne Geldsektor)

Diese verteilen sich auf

- 4 Warengenossenschaften (52 Arbeitsstätten),
- 25 Weinverwertungsgenossenschaften (24 Arbeitsstätten),
- 1 Molkereigenossenschaft,
- 30 Fernwärmegenossenschaften,
- 20 sonstige Genossenschaften und
- 1 Genossenschaftsverband.

**4.3 Agrargemeinschaften:** 233**5. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und Lehrlinge****5.1 Familienarbeitskräfte** (Agrarstrukturerhebung 2003): 24.431 (1999: 34.680)

davon a) Betriebsinhaber	11.389	(1999: 15.583)
b) Familienangehörige	13.041	(1999: 19.097)
davon <b>familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer</b>		
gem. § 3 LArbO (SVB 2003)	<b>340</b>	

**5.2 Familienfremde Arbeitskräfte:** **5.466** (1999: **3.522**)**5.3 Lehrlinge:** 6

Es wurde 1 Lehrling in Weinbau- und Kellerwirtschaft und 5 Lehrlinge im Gartenbau ausgebildet.

**6. Tätigkeit****6.1 Amtshandlungen**

Da eine regelmäßige Überwachung von Betrieben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist die Inspektion in ihrer Tätigkeit wie in den Vorjahren gezielt vorgegangen. Die Schwerpunkte lagen in der Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen, insbesondere im Bereich der baubehördlichen Genehmigungen, sowie in der Beratungstätigkeit.

Die Beratungen wurden sowohl von den Dienstnehmern als auch von den Dienstgebern, insbesondere hinsichtlich der Lohnzahlung, der Sonderzahlungen, des Urlaubs, der Abfertigung, Arbeitszeit und der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen (Evaluierung) in Anspruch genommen.

**6.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Gemäß § 119 Abs. 2 LArbO finden unter dem Vorsitz der LFI Besprechungen statt. Zu den Besprechungen werden von der LFI Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die Sozialversicherungsträger und die mit Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden eingeladen.

Im Berichtsjahr hat eine Besprechung am 11. Dezember stattgefunden. Es wurden u. a. folgende **Themen** behandelt:

- Gefährdungsbeurteilung – Präventivkräfte Aktionsschwerpunkt gem. mit dem AI und VAI
- Stand der Umsetzung des Landarbeitsgesetzes und der EU - Richtlinien
- Kurzberichte anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer

**6.3 Expertenkonferenz und Schulungstagung der LFien**

Ein Inspektionsorgan nahm an der Expertenkonferenz und Schulungstagung, die turnusgemäß in Wien stattgefunden haben, teil.

Die **Expertenkonferenz** befasste sich insbesondere mit den Themenschwerpunkt „Dienstnehmer/Innenschutz im Garten- und Weinbau“

Anlässlich der **Schulungstagung** wurde auch der EU-Jahresbericht der Bundesländer 2007, die EU – Arbeitnehmerschutzstrategie 2007 bis 2012, und über die Beschäftigungsverbote für Jugendliche ausführlich gesprochen.

## 6.4 Tätigkeit in Zahlen 2008

		Summe
	<b>Tätigkeit</b>	<b>2008</b>
	<b>Durchgeführte Überprüfungen</b>	<b>112</b>
I	davon: Inspektionen	107
	Erhebungen	5
B/A	<b>Inspizierte Betriebe mit</b>	
	1 - 4	72
	5 - 10	31
	11 - 50	9
	51 und mehr Beschäftigten	
	<b>Summe</b>	<b>112</b>
	<b>Inspizierte Betriebe nach Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE</b>	
01	Landwirtschaft, Jagd	108
02	Forstwirtschaft	2
05	Fischerei und Fischzucht	
15	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Winzergen)	2
51	Handelsvermittlung und Großhandel (landw. Lagerhausg)	
	Sonstige Wirtschaftstätigkeit	
	<b>Inspizierte Betriebe nach Betriebsart der LFI-Systematik:</b>	
94	Bäuerliche Betriebe	5
95	Gutsbetriebe	3
96	Forstbetriebe	2
97	Genossenschaftliche Betriebe	2
98	Spezial- und Sonderbetriebe	98
99	Sonstige Betriebe	2
	<b>Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:</b>	
	männliche Erwachsene	297
	Jugendliche	1
	weibliche Erwachsene	174
	Jugendliche	
	<b>Summe</b>	<b>472</b>
	davon: Angestellte	22
	Arbeiter	450
	Lehrlinge u Praktikanten	
	davon: Saisonarbeitskräfte	132
	Erntehelfer	316
	Familieneigene Dienstnehmer	18
	Heimlehrlinge	
	Ausländer	442
B/V	Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	30
G	Abgabe von Gutachten	6
S	Abgabe von Stellungnahmen	37
	<b>Summe</b>	<b>73</b>
	<b>Spezielle Überprüfungen</b>	
III	Mutterschutz	2
IV	Agrochemikalien	

	<b>Erhebungen</b>	<b>2008</b>
301	Arbeitsvertragsrecht	12
302	Dienstnehmerverzeichnisse	5
304	Arbeitsunfälle u. Berufskrankheiten	1
305	Evaluierung	1
320	Beschäftigung von Jugendlichen und Praktikanten	2
321	Ausbildung der Lehrlinge	1
323	Sonstiges	1
	<b>Summe</b>	<b>23</b>

	<b>Beratungen</b>	
501	Arbeitsvertragsrecht	59
502	Dienstnehmerverzeichnisse	12
503	Arbeitszeit und Arbeitsruhe	8
504	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	1
505	Evaluierung	64
506	Sicherheitsvertrauenspersonen	1
507	Arbeitsstätten	8
508	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	8
509	Arbeitsstoffe	5
511	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	6
512	Wald-, Baum- und Holzarbeiten	11
513	Tierhaltung	4
514	Bildschirmarbeitsplätze	2
515	Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung	3
517	Präventivdienste	98
519	Mutterschutz	4
520	Beschäftigung von Jugendlichen, Lehrlingen, Praktik., Kindern	2
521	Ausbildung der Lehrlinge	1
523	Sonstiges	1
	<b>Summe</b>	<b>298</b>
600	Vermittelnde Tätigkeit	2
700	Schulungen (aktiv/passiv)	11
710	Tagungen, Sitzungen, Besprechungen	18
720	Gemeinsame Amtshandlung	68
730	Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	33
740	Teilnahme an UVS- und Gerichtsverhandlungen	
800	Aktualisierung von Arbeitsstättendaten	2
900	Sonstiges	1
	<b>Gesamtsumme der Amtshandlungen</b>	<b>550</b>
	davon außerhalb der Dienstzeit, insbesondere Sa, So, Feiertag	13
	<b>Verhinderte Amtshandlungen</b>	<b>3</b>

## 7. Wahrnehmungen

Bei 112 Überprüfungen (107 umfassende Inspektionen und 5 Erhebungen mit gezielter Überprüfung von Betriebsteilen oder Teilaspekten des Arbeitnehmerschutzes) im Berichtsjahr wurden insgesamt 507 Übertretungen festgestellt und die Dienstgeberinnen und Dienstgeber erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten. Die Übertretungen dominierten in den Bereichen des technischen und arbeitshygienischen Schutzes (285) sowie hinsichtlich der Aufzeichnungs-, Auflege- und Vorlagepflichten (69). Arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen wurden in 123 Fällen nicht eingehalten.

Gemäß §§ 73 und 234a LArbO sind die Dienstgeber verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Urlaub, das Urlaubsentgelt und den Zeitpunkt der Auszahlung sowie Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung, die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich, die Arbeitszeitaufzeichnungen über gleitende Arbeitszeit und Aufzeichnungen über Jugendliche.

Dienstnehmerverzeichnisse, Kollektiv- und Einzelverträge, Betriebsvereinbarungen, Lehrverträge und ähnliche Unterlagen sind gemäß § 111 Abs. 4 Z 2 LArbO den Inspektionsorganen auf Verlangen vorzulegen.

### 7.1 Übertretungen und verfügte Maßnahmen in Zahlen

<b>Allgemeine Bestimmungen und Arbeitsvertragsrecht</b>		<b>2008</b>
1000	Dienstnehmer-Information über Gegenwart der LFI-Organen	2
1010	Vorlage DN-Verzeichnisse, KV, Lohn- und Urlaubslisten ...	4
1020	Auflage der Landarbeitsordnung und der Verordnungen	73
1030	Aufzeichnungspflichten über Arbeitszeit, Entlohnung, Jug.	44
1040	Aufzeichnungspflichten über Urlaub	
	Teilsumme 1000 – 1040	<b>123</b>
1100	Auflege- bzw. Aushangpflicht für Kollektivvertrag ...	47
1110	Dienstschein	22
1120	Lohnzahlung	
1140	Sonderzahlung (Urlaub, Weihnachtsgeld)	
	Teilsumme 1100 – 1140	<b>69</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>202</b>
<b>Technischer und arbeitshygienischer Schutz</b>		
1300	Allgemeine Bestimmungen	
1370	Evaluierung	103
1380	Sicherheitsvertrauenspersonen	
	Teilsumme 1300 – 1380	<b>103</b>
2100	Arbeitsstätten	3
2500	Brand- u Explosionsschutz	1
	Teilsumme 2100 - 2500	<b>4</b>
2600	Erste Hilfe	1
2700	Sanitäre Vorkehrungen	1
2800	Sozialeinrichtungen	1
	Teilsumme 2600 - 2800	<b>3</b>
3100	Benutzung von Arbeitsmitteln	2
3200	Prüfung von Arbeitsmitteln	2
3300	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	
	Teilsumme 3100 - 3300	<b>4</b>
	Gefährliche Arbeitsstoffe	
4000	Ermittlung u Beurteilung	
4100	Ersatz und Verbot	
4200	Meldepflicht	
4400	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	
4500	Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung	
4600	Grenzwerte	
	Teilsumme 4000 – 4600	
5100	Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, allgemein	
5130	Waldarbeit	
5140	Tierhaltung	
5300	Fachkenntnisse	1



5400	Persönliche Schutzausrüstung	
	Teilsumme 5100 – 5400	1
7100	Sicherheitstechnische Betreuung	85
7200	Arbeitsmedizinische Betreuung	85
	<b>Gesamtsumme technischer und arbeitshyg. Schutz</b>	<b>285</b>
	<b>Verwendungsschutz</b>	
8200	<b>Mutterschutz</b> , Gefahrenermittlung	2
8210	Maßnahmen bei Gefährdung	2
8220	Meldepflicht des Dienstgebers	1
8310	Heben und Tragen	
	Teilsumme 8200 – 8310	5
	<b>Beschäftigung v Jugendlichen, Lehrlingen u Praktikanten</b>	
8700	Allgemeines, Gefahrenermittlung	
8710	Tagesarbeitszeit	
8720	Wochenarbeitszeit	
8780	Tätigkeiten der Lehrlinge	
8781	Lehrlingstagebuch	1
8790	Verzeichnis über Jugendliche	
	Teilsumme 8700 – 8790	1
9000	<b>Arbeitszeit und Arbeitsruhe</b>	
9100	Aufzeichnungen (siehe 1030)	12
9150	Tagesarbeitszeit	12
9151	Wochenarbeitszeit	
	Teilsumme 9000 – 9151	24
	<b>Gesamtsumme Verwendungsschutz</b>	<b>30</b>

### Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen	123
Arbeitsvertragsrecht	69
Technischer und arbeitshygienischer Schutz	285
Verwendungsschutz	30
<b>Insgesamt</b>	<b>507</b>

### Verfügte Maßnahmen

Beanstandete Betriebe	107
Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	107
Sofortmaßnahmen	
Strafanträge im Verwaltungsstrafverfahren	4
Rechtskräftige Verwaltungsstrafverfügungen u -erkenntnisse	
Anzeigen an die Staatsanwaltschaft	
Sonstige Veranlassungen	1

## 8. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Informationen zum Unfallgeschehen der Dienstnehmer erhält die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und zu den Unfällen der selbstständig Erwerbstätigen sowie aller na-

hen Familienangehörigen von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Unfälle mit schweren Folgen und tödlichem Ausgang werden auch durch die Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht.

Die von den beiden Sozialversicherungsträgern gelieferten Daten entsprechen jedoch nicht den der Aufsichtskompetenz der LFI unterliegenden Betrieben und können auch nicht entsprechend bereinigt werden. So müssten einerseits die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Verfügung gestellten Daten auf hauptberuflich beschäftigte familieneigene Dienstnehmer reduziert und andererseits die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelieferte Statistik um die Ereignisse in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben (keine konkrete Erfassung über die Systematik der ÖNACE 2003) erhöht werden.

Nach eingelangten Informationen zum Unfallgeschehen von genannten Stellen haben sich im Berichtsjahr 146 Arbeitsunfälle (154 im Jahr vorher) ereignet; davon 1 Unfälle mit tödlichem Ausgang (2 im Jahr vorher). Der tödliche Arbeitsunfall ist auf einen Traktorunfall zurückzuführen.

Von den gesamten Unfällen entfielen 32 auf Dienstnehmer (40 im Jahr vorher); davon kein Unfall mit tödlichen Folgen (auch kein Toter im Jahr vorher).

Für die Landesregierung:  
**Dr. Rezar eh.**

---

Zahl: OW-09-04-60-17

### **435. Verordnung über die Neufestsetzung einer Weinbauflur der KG Höll**

#### Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 29. Oktober 2009, mit welcher Gebietsteile in der KG Höll als Weinbauflur festgesetzt werden.

Gemäß § 4 Abs. 7 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

Folgende Gebietsteile in der KG Höll, (Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg/P.) werden als Weinbauflur festgesetzt:

Grdst. Nr. 722, Ried „Rodlingäcker“,  
ausgenommen ein 10 m breiter Streifen entlang der Landesstraße und ein 20 m breiter Streifen entlang des Baches (in Summe 0,44 ha),

Grdst. Nr. 725, Ried „Rodlingäcker“,  
ausgenommen ein 20 m breiter Streifen entlang des Baches und ein 40 m breiter Streifen entlang des Nachbargrundstückes Nr. 726 (in Summe 0,73 ha).

Der Bezirkshauptmann:  
**i.V. Dr. Nemeth eh.**

---

### 436. Öffentliche Ausschreibung folgender Arbeiten für Kindergarten und Kinderkrippe in Neufeld an der Leitha

#### Ausschreibung im offenen Verfahren

1. BAUMEISTERARBEITEN
2. HKLS - INSTALLATIONEN
3. ESTRICHARBEITEN
4. DACHGEWERKE

#### Ausschreibende Stelle:

Stadtgemeinde Neufeld/L., Hauptstraße 55, 2491 Neufeld an der Leitha

#### Auskünfte:

Büro Solid architecture, Wiedner Hauptstraße 108/5, 1050 Wien, Tel.: 01, 5471100

#### Angebotsanschrift:

Stadtgemeinde Neufeld/L., Hauptstraße 55, 2491 Neufeld an der Leitha

Das Angebot ist ausgepreist in einem verschlossenen Kuvert, mit der Aufschrift: „**Nicht öffnen, Kindergarten/Kinderkrippe Neufeld/L. – .....** „ (*entsprechendes Gewerk anführen*) abzugeben.

#### Abgabeort:

Gemeindeamt Neufeld/L., Hauptstraße 55, 2491 Neufeld/Leitha

#### Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab 30. Oktober 2009 von der Homepage der Stadtgemeinde Neufeld/L., [www.neufeld-leitha.at](http://www.neufeld-leitha.at) heruntergeladen oder vom Gemeindeamt Neufeld, Tel. 02624-42320, bezogen werden.

#### Fristen:

Schlussstermin, bis zu dem die Angebote eingehen müssen: **Freitag, 4. Dezember 2009, 10 Uhr**

#### Angeboteröffnung:

Gemeindeamt Neufeld/L., Hauptstraße 55, 2491 Neufeld/L., **4. Dezember 2009 um 10.05 Uhr**. Die Angebotsöffnung erfolgt durch eine Kommission. Eine Teilnahme der Bieterinnen oder der Bieter ist zulässig.

#### Zuschlag:

Der Zuschlag erfolgt ausschließlich über den billigsten Preis.  
Die Zuschlagsfrist endet am **4. März 2010**.

---

### 437. Stadtgemeinde Oberpullendorf, Bekanntmachung über vergebene Aufträge betreffend die Ausschreibung „schweres Rüstfahrzeug SRF für die Stadtfeuerwehr Oberpullendorf“

#### Ausschreibung im offenen Verfahren

#### Ausschreibende Stelle:

Stadtgemeinde Oberpullendorf, Hauptstraße 9, 7350 Oberpullendorf

#### Auftragsbezeichnung:

schweres Rüstfahrzeug SRF für die Stadtfeuerwehr Oberpullendorf

**Gegenstand des Auftrags:**

Ein schweres Rüstfahrzeug (SRF) - ein für technische Hilfeleistungen größeren Ausmaßes ausgerüstetes Feuerwehreinsatzfahrzeug lt. der Baurichtlinie des österr. Bundesfeuerwehrverbandes.

**CPV-Codes:**

34144210/34144210/42414400/31120000

**Auftragsvergabe:**

Bezeichnung: Ein SRF (Schweres Rüstfahrzeug) für die Stadtfeuerwehr Oberpullendorf

**Zuschlag an:**

Walser Feuerwehrtechnik GmbH, Bundesstraße 74, 6830 Rankweil  
Tel.: +43 5522 772 90, Fax: +43 5522 780 41, [office@walser.tv](mailto:office@walser.tv), <http://www.feuerwehrtechnik.tv>

**Eingegangene Angebote:**

3

**Datum der Auftragsvergabe:**

6. Juli 2009

**Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:**

28. Oktober 2009

---

Zahl: 0014-NMZ-2009-0003

**438. Öffentliche Ausschreibung einer „Rahmenvereinbarung über voraussichtlich 4000 Stück Rundsteuerempfänger bis 31/12/2012“;  
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)**

**a) Auftraggeber:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft  
Kasernenstraße 9  
A-7000 Eisenstadt, Österreich  
Ansprechpartner: Ing. Josef Lippl  
Telefon: 02682/9000-1263  
Fax: 02682/9000-1904  
E-Mail: [einkauf@bewag.at](mailto:einkauf@bewag.at)  
Internet-Adresse des Auftraggebers (URL): <http://www.bewag.at/>

**b) Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)- Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft  
Ansprechpartner: Ing. Thomas Krispel  
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1115  
Fax: +43 (0) 2682/9000-1903

**c) Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**  
siehe b)

**d) Stelle, an die Angebote zu senden sind:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Ansprechpartner: Brigitta Schleischitz  
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1102  
Fax: +43 (0) 2682/9000-1909

Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen:  
20. November 2009, 12.30 Uhr

**e) Vergabeverfahren:**

Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb , BVergG 2006

**f) Kategorie, sowie Gegenstand der Leistung:**

**Kategorie:** Lieferung

- Kauf
- Leasing
- Miete
- Mietkauf/Ratenkauf
- Eine Kombination davon

Hauptlieferort:  
A-7000 Eisenstadt

Leistung:  
Rahmenvereinbarung über voraussichtlich 4000 Stück Rundsteuerempfänger bis 31/12/2012

**Gesamtmenge bzw. -umfang:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

**g) Ausführungsfristen:**

Beginn der Ausführungsfrist: 4. Jänner 2010  
Ende der Ausführungsfrist: 30. Dezember 2012

**h) Geforderte Eignungsnachweise:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

Zusätzliche Nachweise:  
siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

**i) Sonstige Angaben:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

---

Zahl: 0014-NMZ-2009-0001

**439. Öffentliche Ausschreibung einer „Rahmenvereinbarung für die Lieferung diverser Ferrarisähler für die Geschäftsjahre 2010 und 2011“; Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)**

**Auftraggeber:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft  
Kasernenstraße 9  
A-7000 Eisenstadt, Österreich  
Ansprechpartner: Ing. Josef Lippl  
Telefon: 02682/9000-1263  
Fax: 02682/9000-19920  
E-Mail: [einkauf@bewag.at](mailto:einkauf@bewag.at)  
Internet-Adresse des Auftraggebers (URL): <http://www.bewag.at/>

**b) Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft  
Ansprechpartner: Ing. Thomas Krispel  
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1115  
Fax: +43 (0) 2682/9000-1903

**c) Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**  
siehe b)

**d) Stelle, an die Angebote zu senden sind:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Ansprechpartner: Brigitta Schleisnitz  
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1102  
Fax: +43 (0) 2682/9000-1909

Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen:  
20. November 2009, 12.30 Uhr

**e) Vergabeverfahren:**

Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, BVergG 2006

**f) Kategorie, sowie Gegenstand der Leistung:**

Kategorie:  
Lieferung

- Kauf
- Leasing
- Miete
- Mietkauf/Ratenkauf
- Eine Kombination davon

Hauptlieferort:  
A-7000 Eisenstadt

Leistung:  
Rahmenvereinbarung für die Lieferung diverser. Ferrariszähler für die Geschäftsjahre 2010 und 2011.

Gesamtmenge bzw. -umfang:  
siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind.

**g) Ausführungsfristen:**

Beginn der Ausführungsfrist:  
4. Jänner 2010

Ende der Ausführungsfrist:  
30. Dezember 2011

**h) Geforderte Eignungsnachweise:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

Zusätzliche Nachweise:

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

**i) Sonstige Angaben:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

---

Zahl: 0014-NMZ-2009-0002

**440. Öffentliche Ausschreibung einer „Rahmenvereinbarung für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 die Lieferung von statischen Drehstromzählern mit einer voraussichtlichen Abnahmemenge von 950 Stück“;  
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)**

**a) Auftraggeber:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft  
Kasernenstraße 9  
A-7000 Eisenstadt, Österreich  
Ansprechpartner: Ing. Josef Lippl  
Telefon: 02682/9000-1263  
Fax: 02682/9000-1904  
E-Mail: [einkauf@bewag.at](mailto:einkauf@bewag.at)  
Internet-Adresse des Auftraggebers (URL): <http://www.bewag.at/>

**b) Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft  
Ansprechpartner: Ing. Thomas Krispel  
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1115  
Fax: +43 (0) 2682/9000-1903

**c) Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**  
siehe b)

**d) Stelle, an die Angebote zu senden sind:**

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)  
Ansprechpartner: Brigitta Schleischitz  
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1102  
Fax: +43 (0) 2682/9000-1909

Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen:  
20. November 2009, 12.30 Uhr

**e) Vergabeverfahren:**

Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, BVergG 2006

**f) Kategorie, sowie Gegenstand der Leistung:**

Kategorie:  
Lieferung

- Kauf
- Leasing
- Miete
- Mietkauf/Ratenkauf
- Eine Kombination davon

Hauptlieferort:  
A-7000 Eisenstadt

Leistung:  
Rahmenvereinbarung für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 die Lieferung von statischen Drehstromzählern mit einer voraussichtlichen Abnahmemenge von 950 Stück.

Gesamtmenge bzw. -umfang:  
siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

**g) Ausführungsfristen:**

Beginn der Ausführungsfrist:  
4. Jänner 2010

Ende der Ausführungsfrist:  
30. Dezember 2011

**h) Geforderte Eignungsnachweise:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

Zusätzliche Nachweise:

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

**i) Sonstige Angaben:**

siehe Bewerbungsunterlagen welche vorzugsweise per Email anzufordern sind

---

### **441. Ausschreibung zur Errichtung von Bühnenbildern der Seefestspiele Mörbisch, Stufe 1 (Zulassung)**

Art der Vergabe: Bestbieter 2-stufig

Stufe 1: Voraussetzungen für die Zulassung zur Stufe 2 (Anbotslegung)

- I. 3 abgewickelte Projekte, dem zur Vergabe stehenden ähnlich in Kubatur, verbauter Fläche(bis zu 2500 m<sup>2</sup>), künstlerischem und technischem Aufwand (Bilder vergangener Bühnenbilder unter [www.seefestspiele-moerbisch.at](http://www.seefestspiele-moerbisch.at)), Arbeitsaufwand und finanzieller Dimension des Generalunternehmens. Anzuführen sind Ort, Datum, einige Bilder, CAD-Pläne, Bühnenbildnerpläne und der Auftraggeber mit einer Kontaktperson zur Bestätigung.
- II. Je 2 abgewickelte Projekte, dem zur Vergabe stehenden ähnlich im Arbeitsaufwand von jedem Subunternehmer (Maler, Bildhauer, Stahlbauer, Zimmermann,...) Anzuführen sind Ort, Datum, einige Bilder, einige CAD-Pläne, Bühnenbildnerpläne und der Auftraggeber mit einer Kontaktperson zur Bestätigung.
- III. Weiters eine Bilanzbestätigung des anbietenden Generalunternehmers der Jahre 2007, 2008.
- IV. Nachweis einer Betriebshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 700.000,- lautend auf den Generalunternehmer.
- V. Gewerbenachweise und Konzessionsnachweise des GU und der Subunternehmer.

Abgabe am: 25. November 2009, 11 Uhr, im Büro der Seefestspiele Mörbisch, 7000 Eisenstadt, Haydngasse 40/1. Anbotsöffnung am 30. November 2009, 11.15 Uhr

Bei Zulassung zur Stufe 2: Einladung zur Bühnenbildpräsentation 2010 am 4. Dezember 2009, 10 Uhr im Büro der Seefestspiele Mörbisch, Adr. s.o.

**Als Generalunternehmer**

Auflistung aller beteiligten Firmen insbesondere die Nennung eines Bildhauers (Fotos von seinen Arbeiten) für Skulpturen und Oberflächengestaltung.

Für die Elektroinstallationen ist ein ausgebildeter Elektriker (Nachweis) oder ein Elektrounternehmen zu nennen.



Für die gesamte Bauphase ist ein „Baukoordinator“ und dessen Stellvertreter zu nennen.

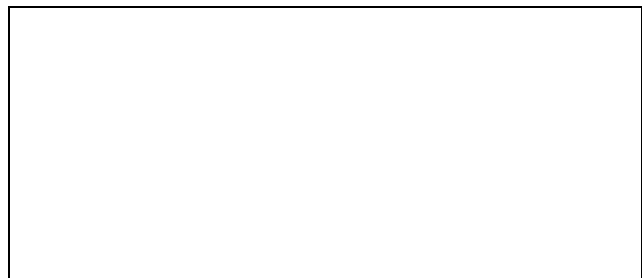
- Aufgabengebiet: Protokolle von Besprechungen ab Vergabe in elektronischer Form und Verteilung an Beteiligte, Bauzeitplanerstellung in elektronischer Form mit wöchentlichem Soll-Ist-Vergleich, Anwesenheit in Mörbisch (persönlich oder der Stellvertreter) während der gesamten Aufbauzeit auf der Bühne, Sicherheitsbeauftragter (Nachweis)
-





---

Landesamtsblatt für das Burgenland  
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung  
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt  
Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.